

2541 048

156

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

II 2B 610/70

BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Dezember 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Dr. Thumm und Fortmann

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des II. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 10. Juni 1970 wird zugelassen, soweit über den Anspruch des Klägers auf Rente für Schaden am Körper oder Gesundheit entschieden ist.

In übrigen wird die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen.

G r ü n d e

Die Auffassung des Berufungsgerichts über die Voraussetzungen eines Antragsrechts nach Art. III Nr. 1 EEG-Schluss weicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Rnw 1968, 331; 1970, 562; 1971, 41; 82) ab. Darauf kann die Entscheidung des Berufungsgerichts aber nur insoweit beruhen, als sie den Anspruch des Klägers auf Rente für Schaden am Körper oder Gesundheit betrifft. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts liegt es nahe, daß die Voraussetzungen der Verurteilung des § 31 Abs. 2 EEG erfüllt sind. Wegen der Einfügung dieser Bestimmung in das Gesetz durch Art. I Nr. 21 EEG-Schluss kann daher dem Kläger ein auf den Rentenanspruch beschränktes Neuantragsrecht gemäß Art. III Nr. 1 Abs. 4 EEG-Schluss stehen (vgl. Rnw 1968, 267; 1971, 23).

- 3 -

Im Übrigen kommt als Grundlage für ein Heuantragsrecht nur Art. III Nr. 1 Abs. 1 EMU-Schluss in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 4 BEG nF in Betracht. Ein solches Antragsrecht besteht jedoch nicht, wenn der Kläger nach seinem als richtig unterstellten Tatsachenvertrag (BZH Urteil vom 29. November 1973 - IX ZR 93/73 - zur Veröffentlichung bestimmt) schon gemäß § 1 BEG aF Verfolgt war. Dies trifft hier zu. Der Kläger behauptet, er sei lediglich deshalb verfolgt worden, weil sein Vater als Gegner des Nationalsozialismus bekannt gewesen sei. Danach war der Kläger schon nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BEG aF Verfolgter.

Mail

Dr. Traumann

